

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Irren ist menschlich – Rechtsirrtümer aufgeklärt\*



Bild: © Peter Atkins - Fotolia.com

### **Arbeitsrecht**

#### Wenn ich gekündigt werde, habe ich einen Anspruch auf eine Abfindung.

Nein, einen allgemeinen Abfindungsanspruch gibt es nicht. Immer wieder müssen wir gekündigten Arbeitnehmern erklären, dass sie grundsätzlich keine Abfindung verlangen können, wenn sie entlassen worden sind. Wer unberechtigt gekündigt wurde, hat nur die Wahl, entweder die Kündigung zu akzeptieren oder Kündigungsschutzklage zu erheben, soweit das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, d. h. mehr als 10 Mitarbeiter im Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt werden. Tatsächlich hat dann oft der Arbeitgeber vor Gericht das höhere Prozessrisiko und man einigt sich in der Praxis tatsächlich häufig auf eine Abfindung. Der Arbeitgeber kauft sich dann also sozusagen vom Arbeitnehmer frei. Darüber hinaus sieht das Gesetz noch die Möglichkeit vor, dass der Arbeitgeber mit der Kündigung eine Abfindung anbietet, wenn der Arbeitnehmer auf eine Kündigungsschutzklage verzichtet.

\* Quelle: Ralf Höcker „Einspruch!“ Das große Buch der Rechtsirrtümer

#### Wegen Krankheit kann niemand von seinem Arbeitgeber gekündigt werden.

Doch, sowohl während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auch wegen einer Krankheit kann gekündigt werden. Vielen Arbeitnehmern ist nicht klar, dass Krankheit durchaus ein Kündigungsgrund sein kann. Zwar muss niemand, den einmal eine Erkältung erwischt hat, befürchten, wirksam gekündigt werden zu können, wenn Erkrankungen jedoch so lange dauern oder so häufig auftreten, dass mit einer Besserung auch nicht in Zukunft zu rechnen ist, kann dies zu einer negativen Gesundheitsprognose und dann zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber erheblich in seinen betrieblichen Interessen beeinträchtigt ist, d. h. der Betriebsablauf stark gestört wird. Als Faustregel gilt, dass derjenige, der über einen Zeitraum von 2-3 Jahren in jedem Jahr mehr als 6 Wochen arbeitsunfähig krank ist, gekündigt werden kann. Auch häufige Kurzerkrankungen können zur Kündigung berechtigen. Jeder Arbeitnehmer muss wissen, dass nicht nur seine eigenen Interessen Berücksichtigung finden, wenn er krank wird, auch der Arbeitgeber hat schutzwürdige Interessen.

### **Familienrecht**

#### Ehepartnern gehört alles gemeinsam, wenn sie keinen Ehevertrag haben.

Auch das ist falsch, auch ohne Ehevertrag behält jeder Ehepartner sein Eigentum für sich. Ohne Ehevertrag leben die Ehepartner im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, d. h. jeder behält nach der Hochzeit sein Eigentum



### **Familienrecht**

- Treue in der Ehe

» Seite 2



### **Verkehrsrecht**

- Polizei rufen nach einem Unfall
- So früh wie möglich einordnen

» Seite 2



### **Vertragsrecht**

- Dreimal mahnen

» Seite 2



### **Strafrecht**

- Zettel an der Windschutzscheibe
- Heimliche Tonbandaufnahmen

» Seite 2



### **Internetrecht**

- Bei privatem eBay-Verkauf Gewährleistung ausschließen
- Inhalte, die freizugänglich ins Internet gestellt werden, dürfen benutzt und kopiert werden.

» Seite 3



### **Erbrecht**

- Familie völlig enterben.

» Seite 4



### **Sozialrecht**

- Ich muss den Fall gewinnen, um Prozesskostenhilfe zu erhalten.

» Seite 4



### **Mietrecht**

- Mietkaution „abwohnen“
- Wenn man 3 Nachmieter benennt, kommt man aus dem Mietvertrag

» Seite 4



### **Nachbarrecht**

- Dreimal im Jahr darf man hemmungslos feiern

» Seite 4

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

für sich. Das gilt nicht nur für das Eigentum, das mit in die Ehe eingebracht wird, sondern auch für alles, was die Ehepartner nach der Eheschließung anschaffen. Und das gilt auch, wenn sich die Eheleute wieder scheiden lassen. Die Zugewinnngemeinschaft führt lediglich dazu, dass alles das, was die Ehepartner während der Ehe an Vermögen hinzugewonnen haben, geteilt wird. In einem Ehevertrag kann man sich aber natürlich auch auf Gütertrennung – ohne Ausgleich – oder Gütergemeinschaft einigen.

## Die Rechtspflicht zur Treue in der Ehe gibt es nicht.

Do ch, auch heute ist die eheliche Treue eine Rechtspflicht. Bis 1977 galt im Scheidungsrecht das sogenannte Verschuldensprinzip, ein Ehepartner konnte sich also scheiden lassen, wenn der andere eine schwere Verfehlung begangen hatte, dazu zählte auch das Fremdgehen. Dieses Verschuldensprinzip ist abgeschafft, heute gilt das Zerrüttungsprinzip, eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, ohne dass geprüft wird, ob jemand die „Schuld“ hierfür trägt. Gleichwohl ist es nach wie vor eine Rechtspflicht, das Ehepartner einander treu sein müssen. Wer diese Pflicht verletzt, riskiert im Scheidungsfalle, dass seine Unterhaltsansprüche gegenüber dem jeweils anderen Ehepartner gekürzt oder gar gestrichen werden.

## Verkehrsrecht

### Nach einem Unfall muss man immer die Polizei rufen.

Nein, nicht für jeden Blechschaden muss man die Polizei informieren. Viele Leute glauben, man müsse immer die Polizei rufen, um den Unfall aufzunehmen, da sich ansonsten Schwierigkeiten bei der Regulierung durch die beteiligten Versicherungen ergeben. Sie meinen, nur die Polizei sei in der Lage, die Beweise zu sichern, mit denen später die Schuld des Unfallverursachers nachgewiesen werden kann. Bei einem bloßen Blechschaden kann die Polizei jedoch oftmals auch nicht viel mehr tun, als die Personalien der Unfallbeteiligten aufzunehmen und dem (vermeindlichen) Unfallverursacher eine kostenpflichtige Verwarnung zu erteilen. Darauf, dass die Polizei eine intensive Recherche veranlasst und Beweise sichert oder gar aufbewahrt, sollte man sich lieber nicht verlassen. Häufig ist es sogar besser, man erledigt dies selbst. Nahezu jeder hat heute ein Handy mit entsprechender Kamerafunktion dabei und kann schnell Lichtbilder, vor allem von der Endstellung der

Fahrzeuge fertigen, bevor diese an den Fahrbahnrand gefahren werden. Man sollte aber in jedem Fall einen Unfallbericht ausfüllen, entsprechende Formulare erhalten Sie bei uns in der Kanzlei, die wir auch gern – auf Anforderung – zusenden.

### Wenn eine Fahrspur eingezogen wird (wegfällt), muss ich mich so früh wie möglich auf die benachbarte verbleibende Fahrspur einordnen.

Das Gegenteil ist der Fall, das sogenannte Reißverschlussverfahren erfordert, dass alle Fahrzeuge so nah wie möglich an das Hindernis heranfahren - den Stauraum verkürzen und erst dann auf die freibleibende Spur wechseln. Allen Aufklärungsbemühungen zum Trotz versteht der überwiegende Teil der deutschen Autofahrer den Sinn und die Funktionsweise des Reißverschlussverfahrens leider nicht. Der Sinn des Reißverschlussprinzips ist es, den Stauraum zu verkürzen, d. h. es ist gefordert, soweit wie möglich nach vorn zu fahren, um sich dort dann – entsprechend einem Reißverschluss – einzuordnen. Die braven Zeitgenossen, die sich einen halben Kilometer zu früh hinten anstellen, behindern also unnötig den Verkehr. Und dann gibt es auch noch die „Verkehrserzieher“, die das überholende Fahrzeug dann vorn nicht hereinlassen wollen. Diese verhalten sich klar verkehrswidrig. Insoweit ist vorgeschrieben, dass den durch Wegfall der Fahrspur an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugführer der Wechsel des Fahrstreifens zu ermöglichen ist.

## Vertragsrecht

### Man muss einen Schuldner dreimal mahnen, bevor man anwaltlich oder gerichtlich gegen ihn vorgehen kann.

Richtig ist, dass ein Gläubiger die Bezahlung seiner Rechnung überhaupt nicht anmahnen muss, um das Geld mit Hilfe eines Anwalts oder dann später gerichtlich eintreiben zu können. Es ist ein leider immer noch weit verbreiteter Irrglaube, dass verschiedene Mahnstufen eingehalten werden müssen, um dann letztlich anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Das führt dann leider dazu, dass es im Geschäftsleben fast schon üblich ist,

dass Gläubiger ihren Schuldnern auf unbezahlte Rechnungen 3 Mahnungen schicken und erst dann tätig werden. In vielen Fällen waren dann andere Gläubiger schneller und „wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“. Der Verkäufer kann schon dann auf Kosten des Schuldners einen Anwalt in Anspruch nehmen, wenn die Forderung fällig ist. Oft ergibt sich das Datum der Fälligkeit aus dem Vertrag oder der Rechnung selbst. Wir empfehlen nach einer freundlichen Zahlungserinnerung im Interesse des Erhalts der Geschäftsbeziehung dann sofort und schnell tätig zu werden, um letztlich nicht „zu spät dran“ zu sein.

## Strafrecht

### Es reicht einen Zettel an die Windschutzscheibe zu heften, um nicht wegen Unfallflucht betrafft zu werden.

Jeder Unfallbeteiligte muss in jedem Fall eine angemessene Zeit auf den anderen Unfallbeteiligten warten und bereit sein, seine Personalien feststellen zu lassen. Auch der schuldlose Unfallbeteiligte kann sich der Unfallflucht strafbar machen.

Ein Zettel an der Windschutzscheibe genügt nicht, man muss in jedem Falle eine angemessene Zeit am Unfallort warten, was wiederum angemessen ist, lässt sich nicht allgemeingültig sagen. Man wird hier zwischen einem abgelegenen Parkplatz während der Nachtstunden und den Stellflächen vor dem Bäcker in den Morgenstunden unterscheiden müssen. Ferner ist die Art und Schwere des Unfalls mit zu berücksichtigen. Dass man auf einem entfernt gelegenen Parkplatz während der Nachtstunden nicht „ewig“ warten muss, da sich aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin keine feststellungsbereiten Personen einfinden werden, versteht sich von selbst. Wenn aber „jeden Moment“ mit der Rückkehr des Fahrzeugführers zu seinem Fahrzeug zu rechnen ist, da er sich aller Wahrscheinlichkeit nach beim Bäcker befindet, um seine Brötchen zu holen, wird eine Wartezeit von mindestens einer halben Stunde auf jeden Fall zumutbar sein. Aus Sicht des Strafverteidigers sollte in jedem Fall so rasch wie möglich die



Polizei gerufen und ihr gegenüber die erforderlichen Angaben gemacht werden. Anderenfalls besteht immer die Gefahr, wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort bestraft zu werden. Die Wartepflicht gilt nicht nur den Fahrer und Verursacher, sondern für jeden Unfallbeteiligten, also auch den Beifahrer und das Unfallopfer.

## Heimliche Tonbandaufnahmen sind ein nützliches Beweismittel.

Es her nicht, heimliche Tonbandaufnahmen sind in aller Regel nicht verwertbar. Es kommt immer wieder vor, dass Mandanten bei uns erscheinen und mitteilen, dass sie bestimmte Unterredungen und Gespräche heimlich mitgeschnitten haben, um wiederum damit für sie günstige Tatsachen beweisen zu können. Ganz so

einfach ist dies jedoch nicht. Wer heimlich das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt, macht sich regelmäßig strafbar. Aus diesem Grund können selbst die Staatsanwaltschaft und die Polizei Gespräche nur unter strengen Voraussetzungen (Lauschangriff) abhören und aufzeichnen. Regelmäßig ist dies nur bei schweren Straftaten gerechtfertigt. Vor Gericht dürfen rechtswidrig angefertigte Tonaufnahmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nicht verwertet werden, als Rechtsanwalt kann man sie daher in ein Verfahren nicht einführen und der Richter muss diese letztlich unbeachtet lassen und so tun, als gäbe es die Aufnahmen nicht.



Klicken Sie uns an!

## Internetrecht

### Wenn ich bei meinem privaten eBay-Verkauf Gewährleistung ausschließe, muss ich auch nicht für Mängel haften.

Dies gilt dann nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden oder die Kaufsache die zugesicherten Eigenschaften hat, da das „normale“ Kaufrecht auch im Internet gilt. Grundsätzlich können private eBay-Verkäufer die Haftung für Sachmängel für die von ihnen verkauften Waren ausschließen, in dem sie vermerken, dass der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung erfolgt. Dies gilt übrigens für alle Privatverkäufe. Wer jedoch glaubt, dies



Stefan Schenk, Assistent der Geschäftsführung bei der Christian Ulbricht GmbH & Co. KG; Bild: Kristian Hahn, Fotoatelier Hermann Schmidt

## Interview

**Unser Gesprächspartner in dieser Ausgabe ist Herr Stefan Schenk, Assistent der Geschäftsführung bei der Christian Ulbricht GmbH & Co. KG mit Sitz in Seiffen und Lauingen.**

**Herr Schenk, vielen Dank für Ihre Bereitschaft, uns für einige Fragen zur Verfügung zu stehen. Können Sie sich unseren Lesern zunächst bitte kurz vorstellen?**

**Stefan Schenk:** Sehr gern, ich bin 33 Jahre alt und wohne in Seiffen. Nach dem Abitur und einer kaufmännischen Ausbildung bei der Firma Christian Ulbricht habe ich erst einige Semester Medieninformatik studiert, im Nebenfach bereits Betriebswirtschaftslehre, das fand ich nach einiger Zeit interessanter, habe den Studiengang gewechselt und letztlich Betriebswirtschaft im Fernstudium neben der Arbeit bei Christian Ulbricht weiter studiert und auch erfolgreich abgeschlossen. Hier im Unternehmen bin ich als Assistent der Geschäftsführung tätig und mein Aufgabenbereich erstreckt sich vom Controlling über strategische Planung bis hin zur Logistik des Unternehmens.

**Würden Sie uns etwas zur Historie des Unternehmens verraten?**

**Stefan Schenk:** Selbstverständlich. Das Unternehmen wurde 1928 in Seiffen als Firma Otto Ulbricht – Werkstätten für feine Holzarbeiten gegründet und man beschäftigte sich von Anfang an mit der Produktion erzgebirgischer Holzkunst, damals vor allem Räuchererker, Kurrende-Figuren und Spieldosen. Nach dem 2. Weltkrieg folgte dann die Enteignung, so dass sich der damalige Inhaber eine neue Heimat suchen musste und fortan in Lauingen an der Donau produziert hat. 1968 erfolgte dann die Übergabe an Christian Ulbricht, der das Unternehmen über viele Jahre erfolgreich weiter führte. Nach der Wende gelang es dann Herrn Christian Ulbricht, den Betrieb in Seiffen zurückzukaufen, seither wird in der alten und neuen Heimat produziert. Das Unternehmen beschäftigt etwa 120 Mitarbeiter, die sich jeweils hälftig auf die Betriebe in Lauingen und Seiffen verteilen, jetzt liegt die Unternehmensführung in den Händen von Frau Ines und Herrn Gunther Ulbricht.

**Wie schätzen Sie die Marktlage gegenwärtig ein?**

**Stefan Schenk:** Ganz klar, die Nachfrage in Deutschland geht zurück, die Produkte waren zu DDR-Zeiten rar, es hat nach der Wende eine große Nachfrage gegeben und jetzt normalisiert sich der Markt wieder. Es ist in Deutschland eine zunehmende Konzentration auf das Weihnachtsgeschäft festzustellen, wir gehen also mittlerweile von einem Saison-Geschäft aus. Andere Märkte wie die in den USA, Brasilien und Japan sind aufstrebend. Allgemein unterliegt unsere Branche einem schnellen Wandel. Dies führt letztlich dazu, dass wir uns erhöhten Anforderungen stellen müssen, man muss flexibel sein in der Produktion und im Vertrieb, laufend Neuheiten in unseren Serien entwickeln,

vor allem für Sammler, die einen Großteil unserer Kunden ausmachen. Aktuell sehen wir uns aber recht gut aufgestellt.

**Was unternehmen Sie konkret, um den Anforderungen dieses sich verändernden Marktes zu genügen?**

**Stefan Schenk:** In den letzten Jahren hat sich in allen Branchen und Ländern die Vertriebsstruktur geändert. Weg vom Einzelhandel hin zu Großhandel, Großmarktketten und Onlinehandel. Die Tendenz ist fraglich, denn in Kombination mit „Heute billig!“ mag für den Endkunden eine schöne Sache sein, ist aber für alle Hersteller sehr gefährlich und man muss schauen, was für die Branche und einen selbst Sinn macht. Wir haben uns für den Einzelhandel / Fachhandel entschieden, weg von Großmarktketten und dem Großhandel, um die Wertigkeit unserer Produkte zu erhalten. Mit Unterstützung der Kanzlei Dietze & Partner – Rechtsanwälte haben wir ein Selektivvertriebssystem eingeführt, um unsere somit autorisierten Fachhändler zu unterstützen und unsere Produkte zu schützen. Unser Ziel ist es, die Marke Ulbricht so stabil wie möglich zu halten, die Produkte und die Tradition in ihrer bisherigen Form zu bewahren und vor allem die Arbeitsplätze zu sichern.

**Wo können die Produkte erworben werden?**

**Stefan Schenk:** Wir betreiben zwei schöne Ladengeschäfte in Seiffen, zum einen das Alte Drehwerk im Zentrum und zum anderen im Geburtshaus von Christian Ulbricht am ehemaligen Produktionsstandort in der Hauptstraße 139 mit Cafe und Museum. Weiterhin natürlich bei über 1.500 Fachhändlern im Bundesgebiet.

**Vielen Dank Herr Schenk für das Gespräch.**

sei ein völliger Freibrief für private Verkäufer, der irrt. Der Verkäufer kann sich dann nicht auf einen Haftungsausschluss berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschweigt oder eben die Kaufsache nicht die zugesicherten Eigenschaften hat. Der Verkäufer muss also ungefragt über alle Umstände aufklären, die für die Kaufentscheidung des Erwerbers wesentlich sind und darf selbstverständlich keine falschen Tatsachenangaben machen. Wer bewusst verschweigt, dass die Kaufsache einen Defekt hat und den Anschein erweckt, dass sie funktioniert, muss mit der Anfechtung des Kaufvertrages und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen rechnen.

## Inhalte die freizugänglich ins Internet gestellt werden, dürfen benutzt und kopiert werden.

Das ist falsch, das Urheberrecht gilt auch im Internet.

Es ist eine weit verbreitete Unsitte, Bilder, Texte oder Logos, die einem gefallen, einfach mit ein paar Klicks zu kopieren und für eigene Belange zu verwenden. Das kann im Einzelfall rechtswidrig sein, da das Urheberrecht verletzt wird. Urheberrechtlich geschützt sein können Texte, Musikstücke, Fotografien, Gemälde und selbst technische Zeichnungen, wenn sie eine gewisse „Schöpfungshöhe“ haben, also nicht allzu banal sind. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, wer auf fremde Texte, Bilder, Logos oder sonstiges Eigentum zurückgreift, begeht die Gefahr, wegen Urheberrechtsverletzung kostenpflichtig abgemahnt zu werden und muss die Nutzung für die Zukunft unterlassen sowie Schadenersatz leisten. Es gibt heutzutage moderne Suchmaschinen, mit denen sich Urheberrechtsverletzungen auch

recht schnell finden lassen. Wir empfehlen hier also entweder den Urheber um Erlaubnis zu fragen oder eigene Materialien zu verwenden.

### Erbrecht

## Ich kann meine Familie völlig enterben.

Das geht zwar grundsätzlich schon, allerdings garantiert das Gesetz den nächsten Angehörigen des Verstorbenen einen Mindestanteil am Vermögen, nämlich den Pflichtteil. Dieser beträgt in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Den Pflichtteil beanspruchen können die Abkömmlinge des Toden, also eheliche, nicht eheliche und adoptierte Kinder. Sind diese bereits verstorben, treten die Enkel bzw. Urenkel an deren Stelle. Auch Ehegatten und Lebenspartner haben einen Pflichtteilsanspruch, allerdings muss die Ehe- oder Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes noch bestehen. Geschwister des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt.

### Sozialrecht

## Ich muss den Fall gewinnen, um Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Das stimmt nicht, Prozesskostenhilfe wird bereits gewährt, wenn der Fall Aussicht auf Erfolg hat und der Kläger nicht in der Lage ist, die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufzubringen. Dies einzuschätzen ist Aufgabe eines Rechtsanwalts, der dann entsprechende Erfolgsaussichten unterstellt, eine entsprechende Klage verbunden mit dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bei Gericht einreichen wird. Auch im Falle des Unterliegens werden dann bei gewährter Prozesskostenhilfe die Anwaltskosten getragen. Dies betrifft allerdings nicht die Anwaltskosten des Gegners, die der Kläger tragen muss, wenn er den Prozess verliert.

### Mietrecht

## Die Mietkaution kann ich am Ende der Mietzeit „abwohnen“.

Richtig ist, dass die Miete bis zum Ende der Mietzeit vollständig bezahlt werden muss. Oft stellen Mieter 2 oder 3 Monate vor

Vertragsende einfach die Mietzahlungen ein und verrechnen diese mit der Kautions. Der Vermieter – so meinen sie – könne nichts dagegen haben, denn schließlich ist die Kautions ja dazu da, die Mietzahlungen abzusichern. Dem ist aber nicht so. Tatsächlich dient die Mietkaution einem weitergehendem Zweck, nämlich der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die der Vermieter gegen den Mieter hat. Dazu gehören nicht nur die monatlichen Mietzahlungen, sondern auch die Ansprüche auf Nebenkosten bzw. Nachzahlung von Nebenkosten. Wenn der Vermieter den Mieter also auf Zahlung der Miete bis zum Ende des Mietvertrages in Anspruch nimmt, handelt er rechtmäßig und der Mieter muss diese auch vollständig zahlen.

## Wenn man 3 Nachmieter benennt, kommt man aus dem Mietvertrag heraus.

Diese Regel gibt es nicht. Es gibt grundsätzlich gar keinen Anspruch aus dem Mietvertrag entlassen zu werden, auch dann nicht, wenn dem Vermieter 3 Nachmieter präsentiert werden. Grundsätzlich kann der Vermieter nicht zu einem Vertragsabschluss mit einem anderen Mieter gezwungen werden. Wer einen unbefristeten Mietvertrag hat, kann ihn kündigen, aber eben nur mit Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist. Es ist das gute Recht des Vermieters, sich nach der Vertragsbeendigung selbst einen neuen Mieter zu suchen und mit ihm neue Vertragsbedingungen auszuhandeln.

### Nachbarrecht

## Dreimal im Jahr darf man auf seinem Grundstück hemmungslos feiern, wenn man den Nachbarn informiert.

Auch diese Regel gibt es grundsätzlich nicht. Tatsache ist, dass es kein Gesetz gibt, welches vorschreibt, wie viele Partys man pro Jahr feiern darf. Insbesondere hilft da auch eine entsprechende Information an den Nachbarn wenig. Wenn vor allem nach 22:00 Uhr lautstark gefeiert wird, ist von einer unzumutbaren Lärmbelästigung auszugehen und die bleibt unzumutbar, egal wie oft sie stattfindet und egal, ob diese vorher per Aushang angekündigt wurde oder nicht. Wiederholt sich dies mehrfach wird ein Unterlassungsanspruch zu bejahen sein.

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
- Fachanwältin für Sozialrecht -  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70  
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70  
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

#### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de